

Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 80 a des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 668), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 29. April 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule erhebt Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Weiterbildungsgebühren. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung). Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Landes. Weiterbildungsgebühren sind für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten zu entrichten.

§ 2 Gebührenerhebung

(1)

1. Nachträgliche Rückmeldung	25 Euro
2. Ausfertigung einer Zweitschrift einer Urkunde	25 Euro
3. Ausfertigung einer Zweitschrift eines Zeugnisses	25 Euro
4. Nachträgliche Erstellung eines Studierendenausweises wegen Verlust oder Beschädigung	15 Euro
5. Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbescheinigungsbogens (Leporello)	15 Euro
6. Nachträgliche Ausfertigung einer Exmatrikulationsbescheinigung	10 Euro
7. Ausfertigung einer Zweitschrift der Bescheinigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung	10 Euro
8. Ausfertigung einer Zweithörerbescheinigung	10 Euro
9. Ausfertigung einer Zweitschrift einer Gasthörerbescheinigung	5 Euro
10. Ausfertigung einer Studienbescheinigung, die nicht Bestandteil des Leporellos ist	5 Euro
11. Ausfertigung einer Diplomurkunde, die zur Umbenennung des Diplomgrades beantragt wird nach § 2 Abs.3 der Prüfungsordnung Sozialwesen der Fachhochschule Kiel vom 4. August 2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 636)	50 Euro
12. Ausfertigung einer Diplomurkunde, die zur Umbenennung des Diplomgrades beantragt wird nach §2 Abs.2 und §2a der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft des	50 Euro

Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 10. April 2000 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S.402), geändert durch Satzung vom 16. August 2001 (NBI. MBWFK. Schl. –H. S.683)	
13. Ausfertigung einer Urkunde, die aufgrund einer Namensänderung beantragt wird	50 Euro
14. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je Seite	2 Euro
15. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Lichtbildern	5 Euro

(2)

Die Gebühren für die Teilnahme am Hochschulsport werden gesondert festgesetzt.

(3)

Die Fachhochschule Kiel erhebt Gebühren für besondere Dienstleistungen im Rahmen grundständiger virtueller Studienangebote. Besondere Dienstleistungen sind:

1. Die Aufwendungen der multimedialen Produktion,
2. Die Pflege und Aktualisierung von Online-Modulen,
3. Die Bereitstellung elektronischer Lernmaterialien sowie
4. Die medienbezogene individuelle Beratung.

Die Gebühren betragen für jedes von den Studierenden pro Studienhalbjahr belegtes 5-cps-Modul 65 Euro. Der Betrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres fällig. Für Studierende, die ihre Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz schriftlich nachweisen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 Euro.

Leistungen und Lernmaterialien, die auch in entsprechenden grundständigen Präsenzstudiengängen anfallen, sind gebührenfrei.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 keine anderen Bestimmungen getroffen sind.
- (2) Für die Gebührentatbestände gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 4, 7 und 9 tritt diese Satzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (3) Für die Gebührentatbestände gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 10, 11, 12, 14 und 15 tritt diese Satzung mit Wirkung vom 6. Januar 2004 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 HSG wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 10. November 2004 erteilt.

Kiel, den 11. November 2004

Der Rektor
Prof. Dr. Walter Reimers
der Fachhochschule Kiel